

26. April 1966

Für das Nachschlagewerk! ja, auszugsweise
Für die Fachpresse! ja, auszugsweise
Für die amtliche Sammlung! nein

53

Gesetz: TOA § 3 Anlage 1 und Tarifvertrag vom 15.1. 1960; BAT
§ 22 Anlage 1 a (Vergütungsgruppe V b 1. Fallgruppe),
§ 23 Abs. 1 Satz 1; Siebter TV zur Änderung des BAT vom
10.10. 1963 § 1 Nr. 2

Leitsätze:

Die tatsächlichen Feststellungen als Grundlage
für die Nachprüfung, ob ein Angestellter über-
wiegend selbständige Leistungen erbringt, müssen
jedenfalls dann einen längeren Zeitraum von
mindestens sechs Monaten erfassen, wenn die Tätig-
keit des Angestellten in ihrem Schwierigkeitsgrad
Schwankungen unterworfen ist.

Aktenzeichen: 1 AZR 458/64

Urteil des BAG vom 26. April 1966

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 26. April 1966

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. April 1966 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Roinecke und Stempel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 8. Oktober 1964 - 8 Sa 67/63 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. September 1956 als Angestellter im Dienst des beklagten Landes. Im Anschluß an eine Einarbeitungszeit wurde ihm der zehn Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks Südbaden umfassende Aufsichtsbezirk II des Gewerbeaufsichtsamts F zur Überwachung als sogen. Aufsichtsbeamter im Außendienst zugewiesen. Die Kontrolltätigkeit des Klägers erstreckt sich im wesentlichen auf Betriebe des Groß- und Einzelhandels, Reise- und Verkehrsbetriebe, Gaststätten, Sanatorien und Erholungsheime, Transport-, Speditions- und Lagereiunternehmen, Werbebüros, Betriebe des Färberei- und Reinigungsgewerbes, Drogerien, Lichtspieltheater, Tankstellen und einzelne Arten von Handwerksbetrieben.

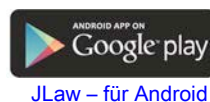
Die nähere Aufgabe des Klägers ist es, die Betriebe dieser Gattungen auf die Einhaltung sämtlicher arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften mit Ausnahme der Bestimmungen über den Mutterschutz und den Schutz von Heimarbeitern zu überwachen. Beanstandungen hat der Kläger in seinen Prüfungsberichten festzuhalten; bei Feststellung erheblicher und sich wiederholender Verstöße gehört es zu seinen Obliegenheiten, das Erforderliche zur Ahndung durch Ordnungsstraßbescheid oder Strafverfügung zu veranlassen. In seinen Zuständigkeitsbereich fällt ferner die Überprüfung von Baugesuchen auf die Beachtung von Arbeitsschutznormen. Im Aufsichtsbezirk I des Gewerbeaufsichtsamtes F, der die übrigen Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks F umfaßt, wird die gleiche Kontrolltätigkeit von einem Gewerbeoberinspektor ausgeübt.

Die Bezüge des Klägers bestimmten sich zunächst nach der Vergütungsgruppe VII der Anlage 1 zur TO.A. Ab 1. Dezember 1956 wurde er in die Vergütungsgruppe VI b eingereiht.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat zunächst die Auffassung vertreten, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V a TO.A. Das Arbeitsgericht hat der Klage für die Zeit ab 1. Oktober 1958 stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Erfüllung der Merkmale der Vergütungsgruppe V a (Techniker und gleichwertige Kräfte) verneint und angenommen, daß der Kläger unter die Fallgruppen der Angestellten im Büro- und sonstigen Innendienst und im Außendienst falle. Es hat unter Klagabweisung im übrigen festgestellt, daß der Kläger ab 1. Januar 1960 gemäß Gruppe V b der Anlage 1 zur TO.A einzugruppieren sei. Auf die Revision des beklagten Landes hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch Urteil vom 27. Februar 1963 das Berufungsurteil insoweit aufgehoben, als darin der Klage stattgegeben worden war, und die Sache in diesem Umfang zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, da das angefochtene Urteil eine unzutreffende Auslegung des Begriffs der "umfassenden" Fachkenntnisse vornehme und im einzelnen näher darlegen müsse, ob der Kläger überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen habe.

Bei der erneuten Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht hat der Kläger die Zurückweisung der Berufung des beklagten Landes beantragt. Dieses hat den Antrag gestellt, die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Demgemäß hat das Landesarbeitsgericht erkannt und zwar mit der Begründung, daß der Kläger für seine Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse benötige, jedoch keine überwiegend selbständigen Leistungen zu erbringen habe.

Gegen dieses Urteil richtet sich die nunmehr zur Entscheidung anstehende Revision des Klägers. Er begehrt die Feststellung, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihn ab 1. Januar 1960 nach der Vergütungsgruppe V b der Anlage 1 zur TO.A/BAT zu bezahlen. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil muß schon deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit zurückverwiesen werden, weil für die Beurteilung der Selbständigkeit der Leistungen des Klägers kein hinreichend langer Zeitraum zugrunde gelegt wurde.

1) Der Kläger begehrt nunmehr nur noch die Feststellung, daß er ab 1. Januar 1960 in die Vergütungsgruppe V b der Anlage 1 zur TO.A einzustufen sei. Für die allein in Betracht kommende erste Fallgruppe der Vergütungsgruppe V b i.d.F. des am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 werden als Voraussetzungen gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen verlangt. Dem Merkmal der vielseitigen Fachkenntnisse auf Zusammenhanggebieten kommt demgegenüber keine Bedeutung zu. Es ist gegenstandslos, weil im Rahmen des Aufgabenkreises des Angestellten ohnehin umfassende Fachkenntnisse gefordert werden. Der Senat schließt sich insoweit der ständigen Rechtsprechung des Vierten Senats an (vgl. BAG 13, 39 [44] = AP Nr. 85 zu § 3 TO.A; BAG AP Nr. 86 und 92 zu § 3 TO.A; BAG 13, 296 [299] = AP Nr. 93 zu § 3 TO.A; BAG AP Nr. 97, 100, 106 zu § 3 TO.A). Die Tarifvertragsparteien haben im übrigen durch den 7. Änderungstarifvertrag, in Kraft getreten am 1. Oktober 1963, das Erfordernis der Zusammenhangkenntnisse aus dem Wortlaut der Tarifnorm gestrichen.

Wenn in dem Klammerzusatz hinsichtlich der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse eine Steigerung gegenüber den in der Vergütungsgruppe VI b (Fallgruppe 1) geforderten vielseitigen Fachkenntnissen nunmehr der Breite und Tiefe nach verlangt wird, so kann es hier dahinstehen, ob damit eine Verschärfung der Anforderungen eintreten sollte. Selbst wenn dies entgegen der Nieder-



schrift der Tarifvertragsparteien zum 7. Änderungstarifvertrag zum BAT (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, Ergänzungsband, Teil II, Anm. 61) etwa dem Wortlaut entnommen werden müßte, so würde der Kläger mangels einer Änderung seines Arbeitsvertrages den Anspruch auf die Vergütungsgruppe V b behalten, sofern er deren Tätigkeitsmerkmale in der bis zum 30. September 1963 geltenden Fassung erfüllte (vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehene Urteil des Vierten Senats vom 16. Februar 1966 - 4 AZR 50/65 -).

2) Das angefochtene Urteil läßt bei der Bejahung des Tätigkeitsmerkmals der "gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse" weder bei der Begriffsbestimmung noch bei der Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter diesen unbestimmten Rechtsbegriff einen revisiblen Rechtsverstoß erkennen. Es hält sich jedenfalls im Rahmen des Beurteilungsspielraums der Tatsacheninstanz (vgl. BAG 6, 36 [39] = AP Nr. 38 zu § 3 TO.A; BAG 12, 36 [39] = AP Nr. 81 zu § 3 TO.A; BAG 13, 162 [166] = AP Nr. 87 zu § 3 TO.A). Auch das beklagte Land erhebt in der Revision insoweit keine Einwendungen.

3) Die Auslegung des Begriffs der "selbständigen Leistungen" in dem angefochtenen Urteil ist als solche ebenfalls nicht von Rechtsirrtum beeinflusst. Das Landesarbeitsgericht verlangt zutreffend eine Gedankenarbeit, die hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und Entscheidung enthält. Eine leichte geistige Arbeit genügt nicht (vgl. den Klammerzusatz zur ersten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VI b und die ständige Rechtsprechung des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts, u.a. AP Nr. 88, 89, 90 und 107 zu § 3 TO.A).

Bedenklich sind aber die Ausführungen des angefochtenen Urteils zu der Bewertung der Tätigkeit des Klägers. Der innere Zusammenhang zwischen der Besichtigungstätigkeit des Klägers an zwei Wochentagen und deren Auswertung an



zwei weiteren Wochentagen muß gesehen werden. Beide bilden eine Einheit, weil sie auf das gleiche Ziel, die Kontrolle der Betriebe und die Behebung etwaiger Beanstandungen, gerichtet sind. Die mehr wahrnehmende Tätigkeit bei den Betriebsbesichtigungen wird gerade im Hinblick auf die anschließende Auswertung vorgenommen. Dabei kann eine selbständige Leistung auch dann vorliegen, wenn die Auswertung zu keiner erheblichen oder auch zu gar keiner Beanstandung führt. Die Art des Ergebnisses der geistigen Arbeit ist unerheblich, sofern dessen Erarbeitung eine eigene geistige Initiative unter Verwertung der vorausgesetzten Fachkenntnisse erfordert und es sich nicht nur um eine leichte Gedankenführung handelt. Wenn das angefochtene Urteil offenbar zu dem Ergebnis kommt, es handele sich "fast ausnahmslos" um Vorgänge einfachster Art und bei ihrer Beanstandung um "auffallende Mißstände", will es mit diesen Wendungen wohl sagen, der Kläger habe nur eine leichte geistige Tätigkeit zu entfalten. Diese Bewertung wäre aber insoweit fehlerhaft, als das angefochtene Urteil dem Zusammenhang nach von vornherein etwa jede selbständige Leistung ausschließen würde, soweit die Besichtigungen nicht zu einer Beanstandung führen.

4) Das angefochtene Urteil kann aber jedenfalls deshalb keinen Bestand haben, weil seiner Beurteilung, der Kläger erbringe nicht überwiegend selbständige Leistungen, keine hinreichenden tatsächlichen Feststellungen zugrunde liegen. Die vom Landesarbeitsgericht untersuchte Tätigkeit des Klägers in den Monaten Mai und Juli 1963 ist im vorliegenden Fall zu kurz, um eine sichere Beurteilung der Frage zu ermöglichen, ob dem Kläger die vom 1. Januar 1960 an begehrte Vergütungsgruppe V b zusteht (vgl. BAG AP Nr. 9 zu § 3 TO.A). Die Einstufung eines Angestellten hängt nicht von der in einzelnen Monaten, sondern von der auf die Dauer auszuübenden Tätigkeit ab (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 1 BAT). Hinsichtlich des Überwiegens der selbständigen Leistungen im Sinne der ersten Fallgruppe der Vergütungsgruppe V b

ist grundsätzlich von der aufgewandten Zeit auszugehen (vgl. BAG 9, 269 [271] = AP Nr. 66 zu § 3 TO.A). Die Instanzgerichte müssen insoweit eindeutige und klare Feststellungen treffen (BAG AP Nr. 103 zu § 3 TO.A). Voraussetzung dafür ist eine genügende Breite in der Erfassung des Tatsachenmaterials. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Angestellte nicht etwa eine stets gleichbleibende Tätigkeit ausübt, sondern diese, wie bei der hier auszuübenden Kontroll- und Bewertungstätigkeit, ihrem Schwierigkeitsgrad nach offenbar gewissen Schwankungen unterworfen ist. Zwar hat der Angestellte keinen Anspruch darauf, daß bestimmte, von ihm bezeichnete Monate als "Testmonate" der Beurteilung zugrunde gelegt werden. Angesichts des Streits der Parteien zu diesem Punkt hätte aber das Landesarbeitsgericht für einen längeren, mindestens sechs Monate (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 1 BAT) umfassenden und zusammenhängenden Zeitraum entsprechende Feststellungen treffen und diese bewerten müssen. Da es dies nicht getan hat, ist nicht zu erkennen, ob seine hier in Rede stehende Bewertung zutreffend ist. Es liegt ein materiell-rechtlicher Fehler in den tragenden Erwägungen des Landesarbeitsgerichts vor, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führt. Der Rechtsstreit muß an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, weil das Revisionsgericht die insoweit noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nicht selbst treffen kann und deshalb die Sache nicht zur Endentscheidung reif ist (§ 565 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

5) Weil das angefochtene Urteil daher jedenfalls bereits aus den unter Ziff. 4) genannten Gründen aufgehoben werden muß, kommt es auf die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen nicht weiter an.

gez. Dr. Müller Dr. Wichmann Dr. Auffarth
Dr. Reinecke Strempel

